



**LEGENDE:**

**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- NIUTUNGSSCHABLONE:
  - FELD 1: (WA) ALLGEMEINES WOHNGEbiet, (MK) KERNGEbiet
  - FELD 2: ZAHL DER VOLLGESCHOSSE + DACHGESCHOSS
  - FELD 3: DACHFORM MANS. = MANSARDE, DACHNEIGUNG
  - FELD 4: GESCHLOSSENE BAUWEISE G
- GR 3650 m<sup>2</sup> HÖCHSTZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE
- GF 17800 m<sup>2</sup> HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (V) VERKEHRSGRÜN
- STELLPLÄTZE (S1) GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (S2)
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE (P)
- Tiefgarage mit Ein- und Ausfahrt (Tga)
- Ein- und Ausfahrt (VA)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN
- GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- SUKZESSIONSFLÄCHE
- GEWÄSSER
- FLÄCHE MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
- PFLANZGEBOT FÜR HECKEN UND BÜSCHE
- PFLANZGEBOT FÜR BÄUME
- BÄUME ZU ERHALTEN
- DURCHGANGSBEREICHE
- NOTBRUNNEN ZU ERHALTEN
- GEHWEG
- GEH- UND RADWEG
- MASS E IN METERN
- FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN - UMFORMERSTATION -
- LÄRMSCHUTZWALL
- BAB-FERNMELDEKABEL, UNTERIRDISCH

**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE**

103/14 FLURNUMMER

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENER STANDORT FÜR BRUNNEN ODER PLASTIK
- VORGESCHLAGENER STANDORT FÜR KLEINKINDERSPIELPLATZ
- VORGESCHLAGENER STANDORT FÜR WINTERSTREUSANDKÄSTEN
- VORGESCHLAGENER STANDORT FÜR ALTGLASSAMMELBEHÄLTER

**ANMERKUNG:**  
ZUR BESSEREN LESBARKEIT DER ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN UND HINWEISE WURDEN DIE PLANZEICHEN AUS DER PLANZEICHENVERORDNUNG TEILWEISE ERGÄNZT BZW. WEITERENTWICKELT.

**TEXTLICHE HINWEISE:**  
LAGE UND BREITE DER FESTGESETZTEN DURCHGÄNGE SIND UNTER WAHRUNG DER AXENEN GERINGFÜGIG VERSCHIEBBAR.  
MÜLLBEHÄLTER SIND AN GEEIGNETEN STELLEN IN DEN JEWEILIGEN GEBÄUDEN UNTERZUBRINGEN.  
DIE NACH ART. 8 BAYBO FORDERTE SPiELPLÄTZE FÜR KLEINKINDER KÖNNEN IN DEN ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHE FESTGESETZTEN FLÄCHEN UNTERBRACHT WERDEN. STANDORTE DAFÜR SIND IM PLAN ALS VORSCHLÄGE ENTHALTEN.

**SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 373**  
DIE STADT FÜRTH ERLÄSST GEMÄSS STADTRATS BESCHLUSS VOM 24.07.1985 AUFGRUND VON § 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. DER BEK. VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. BOBL. I S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ AM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), ART. 91 ABS. 3 SATZ 1 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) I.D.F. DER BEK. VOM 02.07.1982 (GVBl. S. 419, BER. GVBl. S. 1032), ART. 23 DER GEMEINDERORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) I.D.F. DER BEK. VOM 26.10.1982 (GVBl. S. 903), FOLGENDE MIT SCHREIBEN DER REGIERUNG VOM MITTELFRANKEN VOM NR. GENEHMIGTE SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 373:

§ 1 FÜR DAS IM PLANBLATT ABGEGRENZTE GEBIET WIRD EIN BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT.

§ 2 DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESEM TEXTTEIL, SOWIE

A) DEM PLANBLATT VOM 05.08.1985 I.D.F. VOM 09.05.1985  
B) GRÜNDORDNUNGSPLAN VOM 05.08.1985 I.D.F. VOM 17.01.1985  
C) QUERSCHNITTE DURCH DEN LÄRMSCHUTZWALL VOM 04.12.1984 I.D.F. VOM 09.05.85

§ 3 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BBAUG IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH RECHTSVERBINDLICH.

FÜRTH, 23.12.1987  
Oberbürgermeister

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

1. **GELTUNGSBEREICH**  
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER POPPENREUTHER STRASSE, DER BUNDESAUTOBAHN A 73, ENTLANG DER ÖSTLICHEN BZW. WESTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN FL.NR. 587/4, 585, 587, DER STRASSE AM KAVIERLEIN UND DER ESPANSTRASSE GEMARKUNG POPPENREUTH, DIE VOM STADTPLANUNGSAMT DER STADT FÜRTH AUSGEBEITETES PLANZEICHNUNG MIT ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN IM MASSSTAB 1:1.000 VOM 04.12.1984 MIT DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DEN BEBAUUNGSPLAN BILDET.

2. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
DER GELTUNGSBEREICH BEINHALTET KERNGEbiet (MK) UND ALLGEMEINES WOHNGEbiet (WA). IM KERNGEbiet SIND WOHNGEBIETE AB GR. 11, 06 GEM. § 7,2 (7) BAUNVO ZULÄSSIG, EINZELHANDELSBETRIEBE SOWIE SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SIND NUR IM EG UND IM 1. OG ZULÄSSIG. BÜROS, PRAXEN, VERWALTUNGSRÄUME SOWIE ANLAGEN FÜR KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE SIND AUCH IN DEN SONSTIGEN OG ZULÄSSIG. VERGNÜGENSSTÄTTEN SIND GENERELL AUSGESCHLOSSEN. EINKAUFZENTREN SOWIE GROSSFLÄCHIGE EINZELHANDELS- UND SONSTIGE HANDELSBETRIEBE SIND UNZULÄSSIG. IN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ÖSTLICH DER WIDDERSTR. IST AUSSCHLIESSLICH EINE HOCHGARAGE ALS GEMEINSCHAFTSANLAGE ZULÄSSIG.

3. **A) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
FÜR DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE IM PLANBLATT EINGETRAGENEN GRUNDFLÄCHEN UND GESCHOSSFLÄCHEN INNERHALB DER BAUGRENZEN ALS OBERGRENZE.  
UNTERIRDISCHE GARAGEGESCHOSSE SIND AUF DIE ZAHL DER ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE NICHT ANZURECHNEN (VGL. § 3 B).  
DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE I. S. DES § 19 (3) BAUNVO IST DIE FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN FESTGESETZTE FLÄCHE ÖSTLICH DER WIDDERSTR. HINZURECHNEN.

DIE ÜBERSCHREITUNG DER HÖCHSTWERTE VON § 17 BAUNVO IST AUFGRUND DER BESONDEREN STÄDTEBAULICHEN SITUATION GERECHTFERTIGT UND WIRD DURCH UMGÄNGLICHE, DIE GESUNDE WOHNVERHÄLTNISSE GEWÄHRLEISTEN (VGL. BEGRÜNDUNG).

1. **GRUNDSTÜCKSGRENZEN**  
DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND GEMÄSS § 16 (4) BAUNVO WIRD AUF DIE FESTSETZUNGEN VON GRZ UND GFZ VERZICHTET.  
DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IST ENTSPRECHEND DEN EINSCHRIEBEN IM PLAN ALS HÖCHSTWERT FESTGESETZT.

2. **B) HÖHENLAGE**  
ORFEN DER GEBÄUDE DÜRFEN MAXIMAL 0,5 M ÜBER DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE LIEGEN.  
DAVON AUSGENOMMEN IST DIE HOCHGARAGE ÖSTLICH DER WIDDERSTRASSE.

4. **BAUWEISE**  
ES GILT DIE GESCHLOSSENE BAUWEISE GEM. § 22 (3) BAUNVO.

5. **NEBENANLAGEN**  
AUSSERHALB DER BAUGRENZEN SIND NEBENANLAGEN (BIS AUF TIEFGARAGEN- ZU- BZW. AUSFÄHRTEN) AUSGESCHLOSSEN.

6. **A) STELLPLÄTZE UND PARKPLÄTZE** SIND AUSSERHALB DER DAFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN UNZULÄSSIG.

6. **B) TIEFGARAGENZU- BZW. AUSFÄHRTEN**  
DIE ZU- UND AUSFÄHRTEN ZU DEN TIEFGARAGEN KÖNNEN IM RAHMEN DER BAUPLANUNG GERINGFÜGIG VERSCHOBEN WERDEN, § 2 (6) GAV IST ZU BEACHTEN.

6. **C) DIE HOCHGARAGE ÖSTLICH DER WIDDERSTR. IST BAULICH SO AUSZUFÜHREN,** DASS SIE ZUR ABSCHIRMUNG DER WOHNBEBAUUNG GEGEN VERKEHRLÄRM BEITRÄGT.

7. **GESTALTUNG NICHT ÜBERBAUTER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**  
FREIFLÄCHEN SIND, SOWEIT SIE NICHT ALS WEGE, HAUSZUGÄNGE ODER TIEFGARAGENZUFÄHRTEN GENUTZT WERDEN, GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. IN DEN BESONDEREN HERVORGEHOBENEN FREIFLÄCHEN GELTEN ZUM SCHUTZ DES INNERSTÄDTISCHEN GRÜNRAUMS BESONDERE FESTSETZUNGEN NACH § 9 (1) ZIFF. 25 BBAUG, DIE IM EINZELNEN DER GRÜNDORDNUNGSPLAN REGELT.

8. **GESTALTUNG**  
DIE FIRSTRICHUNG ERGIBT SICH ZWANGSLÄUFIG AUS DER LÄNGSRICHTUNG DER BAUGRENZEN.  
FASSENDENVERKLEIDUNGEN IN ASBESTZEMENT, HOLZSCHALUNGEN, FARBIGE FLIESEN UND GLASBAUSTEINE WERDEN AUSGESCHLOSSEN. ZULÄSSIG SIND PUTZ- ODER NATURSTEINFASSADEN.  
FÜR TEILFLÄCHEN KANN EINE ANDERE OBERFLÄCHENBEHANDLUNG ZUGELASSEN WERDEN.  
DIE GEMEINSCHAFTSHOCHGARAGE IST GESTALTERISCH AN DIE WOHNBEBAUUNG ANZUPASSEN.

9. **DÄCHER**  
DACHFORM UND -NEIGUNG SIND ENTSPRECHEND DEN EINSCHRIEBEN IM PLAN ZWINGEND FESTZULEGEN. DIE MATERIAL- UND FARBGEBIGE (NATURROT - BRAUN) DER MANSARDDÄCHER SIND EINZELN LICH ZU GESTALTEN.  
DACHGÄUBEN MIT STEHENDEN FENSTERFORMATEN SIND ZULÄSSIG; UNZULÄSSIG SIND FLIEBENDE ODER NEGATIVE DACHGÄUBEN.

10. **BELEUCHTUNGSANLAGEN** SIND SO EINZURICHTEN, DASS EINE BLENDUNG DES VERKEHRS AUF DER BAB AUSGESCHLOSSEN BLEIBT.  
IRGENDWELCHE VON DER BAB AUS ERKENNBAREN WERBEEINRICHTUNGEN UND BESCHRIFTUNGEN SIND UNZULÄSSIG.

11. **UMWELTSCHUTZ**  
A) LUFTREINHALTUNG  
IM GELTUNGSBEREICH DÜRFEN NUR SCHADGASARME HEIZUNGSANLAGEN VERWENDET WERDEN.

**B) LÄRMSCHUTZ**  
ZUM SCHUTZ VOR LÄRMBELÄSTIGUNGEN VON DER BUNDESAUTOBAHN A 73 IST ENTLANG DER ABFAHRTSRAMPE EIN LÄRMSCHUTZWALL (GGF. I.V. MIT -WAND-) ZU ERRICHTEN. DIE HÖHE DER ANLAGE RICHTET SICH NACH DEN AUF DEM BEIPLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN ABGEBILDETEN SCHNITTEN.  
AN DEN GEBÄUDEN IM GELTUNGSBEREICH SIND ZUM SCHUTZ GEGEN VERKEHRS- LÄRM VORKEHRUNGEN ZU TREFFEN (GEBÄUDESTELLUNG, ANORDNUNG DER RUHEBEDÜRFTIGEN RÄUME AN DER SCHALLABGEWANDTEN GEBÄUDESEITE, EINBAU SCHALLDÄMMENDER FENSTER UND TÜREN), DIE SICHERSTELLEN, DASS INNERHALB DER GEBÄUDE DIE RAUMARTABHÄNGIGEN INNERGERÄUSSEL GEM. TAFEL 5 VDI 2719, AUSGABE OKTOBER 1973, DURCH VON AUSSEN EINDRINGENDEN SCHALL NICHT ÜBERSCHITTEN WERDEN. DER SCHALLSCHUTZNACHWEIS IST MIT DEM BAUANTRAG VORZULEGEN.

**C) BODENAUSTAUSCH**  
IN BEREICHEN (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN), DIE AUS BAUTECHNISCHEN GRÜNDEN AUSGEHOHEN WERDEN MÜSSEN, IST AUFGRUND DER SCHADSTOFFBELASTUNGEN DES BODENS DER GESAMTE AUSHUB AUF EINE ABGETEILTE HAUSMÜLLDEPONIE ZU VERBRINGEN. DIES GILT AUCH FÜR DEN BEREICH DER GEMEINSCHAFTSHOCHGARAGE ÖSTLICH DER WIDDERSTRASSE (SOWEIT DORT BODENAUSHUB ERFORDERLICH WIRD).  
DARÜBERHINAUS IST IM GESAMTEN BEREICH DER EHEMALIGEN KLEINGARTENANLAGE DER MUTTERBODEN ABZUTRAGEN UND EBENFALLS AUF EINE ABGETEILTE HAUSMÜLLDEPONIE ZU VERBRINGEN.  
AUFÜLLUNGEN AUF DAS URSPRÜNGLICHE GELÄNDE NIVEAU SIND MIT SCHADSTOFFUNBELASTETEM BODENMATERIAL DURCHZUFÜHREN (BODENAUSTAUSCH). DIE ÜBERPRÜFUNG BZW. ÜBERWACHUNG ALLER DURCHFÜHRENDE BODENENTNAHME BZW. -AUSTAUSCHMASSNAHMEN EINSCHLIESSLICH DER TERMINSTELLUNG SIND DURCH DIE UNTERE UMWELTSCHUTZBEHÖRDE DER STADT FÜRTH IM ZUSAMMENWIRKEN MIT DEN ZUSTÄNDIGEN WASSERWIRTSCHAFTSAMT UND GGF. DES LANDESMANNS FÜR UMWELTSCHUTZ DURCHZUFÜHREN.  
DER FÜR DEN JEWEILIGEN BAUBEREICH NOTWENDIGE ABTRAG AN SCHADSTOFFBELASTETEM MATERIAL MUSS VOR BAUBEGINN ERFOLGT SEIN.

**D) GESUNDHEITSSCHUTZ**  
IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DÜRFEN KEINE PFLANZEN, DIE DEM VERZEHR DIENEN, ANGEBAUT BZW. ANGEPLANTZT WERDEN, EINZELHEITEN REGELT DER GRÜNDORDNUNGSPLAN.

**E) REKULTIVIERUNG**  
DURCH AUFFÜLLUNG MIT SCHADSTOFFUNBELASTETEM BODENMATERIAL IST DIE URSPRÜNGLICHE GELÄNDESITUATION WIEDERHERZUSTELLEN.  
EVENTUELL ERFORDERLICH WERDENDE REKULTIVIERUNGSMASSNAHMEN IM UMFELD DES KAVIERLEINWEIHERS SIND NACH DEN ANFORDERUNGEN DES GRÜNDORDNUNGSPLANES DURCHZUFÜHREN.

**F) SCHUTZ DES GRUNDWASSERPEGELS**  
EINE DAUERENDE GRUNDWASSERABSENKUNG FÜR DAS GELÄNDE IST NICHT MÖGLICH.  
DIE GEPLANTEN GEBÄUDE SIND SO AUSZUBILDEN, DASS SIE DEM ANSTEHENDEN GRUNDWASSER STANDHALTEN. ÜBER EINE GRUNDWASSERABSENKUNG WÄHREND DER BAUZEIT WIRD IM RAHMEN DER BAUGENEHMIGUNG ENTSCHEIDEN.

**G) ANSPRÜCHE AUS LÄRM-, GERUCHS- UND SCHADSTOFFBELÄSTIGUNGEN** RICHTEN SICH NACH DEN GEGELT. BESTIMMUNGEN.

12. **AS ENTLANG DER A 73 VERLAUFENDE FERMELDEKABEL DARF NICHT ÜBERSCHÜTTET UND NICHT BEFAHREN WERDEN.** NISCHEN KABEL UND DAMMFUSS MUSS EIN SICHERHEITSABSTAND VON 1 M EINGEHALTEN WERDEN.

13. **INFRASTRUKTURPERRE GEM. § 9 A BBAUG**  
IM BEREICH DES 2. UND 3. BAUBABSCHNITTES (= TEILFLÄCHE WESTLICH DES IN VERLÄNGERUNG GEPLANTEN GEH- UND RADWEGES ZWISCHEN POPPENREUTHER STRASSE UND DER STRASSE "AM KAVIERLEIN") IST DIE BAULICHE NUTZUNG ERST DANN MÖGLICH, WENN DIE SCHADLOSE BESEITIGUNG DES AUSHUBMATERIALS AUSSERHALB DER HAUSMÜLLDEPONIE ATZENHOF GESICHERT IST. DIES GILT AUCH FÜR DEN BODENABTRAG AUS DEM BEREICH DER EHEMALIGEN KLEINGARTENANLAGE. EINE VERBRINGUNG DES AUSHUBMATERIALS DER O.G. BAUBABSCHNITTE AUF DIE DEPONIE ATZENHOF IST AUSNAHMSWEISE NUR DANN ZULÄSSIG, WENN DIESE FÜR DIE ABLAGERUNG VON HAUS-/GENEREBEMÜLL NICHT MEHR BENÖTIGT WIRD UND RESTKAPAZITÄT VORHANDEN IST. DER NACHWEIS DER ORDNUNGSGEMÄSSEN BESEITIGUNG IST BEI DEN BAUANTRÄGEN ZU DEN O.G. BAUBABSCHNITTEN ZU BRINGEN.

DER STADTRAT VON FÜRTH HAT FÜR DAS GEBIET IN DEN GRENZEN DES IM PLAN FESTGESETZTEN RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES AM 29.10.1973... DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 30 BBAUG BESCHLOSSEN. DER PLAN IST MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 15.05.1985 ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.

FÜRTH, DEN 15.07.1985  
STADT FÜRTH  
*(Schneider)*  
BERUFSM. STADTRAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS GEM. § 2A ABS. 6 BBAUG VOM 03.06.1985 BIS EINSCHL. 08.07.1985 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 24.05.1985 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

FÜRTH, DEN 01.08.1985  
STADT FÜRTH  
*(Schöner)*  
DIPL. ING. AMTSLEITER

DER BEBAUUNGSPLAN, MIT ALLEN SEINEN TEILEN IST GEM. § 10 BBAUG MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 24.07.1985 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

SATZUNGSÄNDERNDER BESCHLUSS WURDE AM 09.12.1987 GEFASST.

FÜRTH, 05.09.1985  
STADT FÜRTH  
*(Lichtenberg)*  
OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, MIT ALLEN SEINEN TEILEN IST GEM. § 10 BBAUG MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 24.07.1985 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

FÜRTH, 23.12.1987  
*(Lichtenberg)*  
OBERBÜRGERMEISTER

DIE REGIERUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHLIESSUNG VOM 29. NOV. 1985 NR. 226-633-4/74 GEM. § 11 BBAUG GENEHMIGT.  
mit einer beilage

ANSBACH, 29. NOV. 1985  
REGIERUNG VON MITTELFRANKEN  
*(Lichtenberg)*  
OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BBAUG IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH NR. 46 VOM 18.12.1987 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. ER KANN GEM. § 12 BBAUG JEDERZEIT EINGESEHEN WERDEN.

FÜRTH, 23.12.1987  
STADT FÜRTH  
*(Lichtenberg)*  
OBERBÜRGERMEISTER

**BEBAUUNGSPLAN NR. 373**  
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER POPPENREUTHER STRASSE, DER BUNDESAUTOBAHN A 73, ENTLANG DER ÖSTLICHEN BZW. WESTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN FL.NR. 587/4, 585, 587, DER STRASSE AM KAVIERLEIN UND DER ESPANSTRASSE GEMARKUNG POPPENREUTH

**ERSTFERTIGUNG**

TEILPLANÜBERSICHT M 1:10.000

M 1:1000

ENTWORFEN: SCHÖNER/LIEBERS  
GEPRÜFT PL. SCHÖNER  
PL. B. LIBERS  
PL. THOMA  
PL. HAUCK

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES  
PLANBLATT VOM 05.08.83  
I.D.F. VOM 09.05.85  
GRÜNDORDNUNGSPLAN VOM 05.08.83  
I.D.F. VOM 17.01.85  
QUERSCHNITTE VOM 04.12.84  
I.D.F. VOM 09.05.85

ANDERUNGEN: DATUM NAME  
05.12.83 KAP  
17.01.85 KAP  
09.05.85 KAP

ERGÄNZT AM 08.09.1987 AUFGRUND DER AUFLAGE DES RS NR. 220-6033-4/74 VOM 29.11.1985

STADTPLANUNGSAMT FÜRTH  
FÜRTH, 05.08.1983  
*(Lichtenberg)*  
OBERBÜRGERMEISTER